



Mitglieder der
International
Association of
Consulting Actuaries

KURZINFORMATIONEN

zur betrieblichen Altersversorgung

Juli 2009

Mitglied der Vereinigung der unabhängig beratenden Aktuare e.V.

In dieser Ausgabe:

- **BilMoG – Gesetzesstand und offene Fragen**
- **Versorgungsausgleichsrecht: Gestaltungsspielräume erkennen und nutzen**
- **Auswirkungen des Flexi II-Gesetzes für Arbeitszeitkonten**
- **Rechnungszins nach IFRS/US-GAAP in Zeiten der Finanzkrise**

BilMoG – Gesetzesstand und offene Fragen

Am 29.05.2009 ist das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) in Kraft getreten. Der nachfolgende Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf, sofern sie die Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen betreffen.

1. Saldierung von Planvermögen

Bereits im Regierungsentwurf war vorgesehen, dass Vermögen, welches für die Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen insolvenzfest reserviert ist, mit der entsprechenden Rückstellung zu saldieren ist. Die ursprünglich im Falle der Saldierung vorgesehene „Deckelung“ des beizulegenden Zeitwerts der zur Verrechnung vorgesehenen Vermögensgegenstände auf den Erfüllungsbetrag der Verpflichtung – also z.B. auf die Pensionsrückstellung – wurde jedoch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens fallen gelassen.

Übersteigt künftig der beizulegende Zeitwert des Planvermögens den Erfüllungsbetrag der Verpflichtung, so ist der übersteigende Betrag unter einem gesonderten Posten zu aktivieren, der ausschüttungsgesperrt ist.

Im Bilanzanhang sind neben den bereits im Regierungsentwurf vorgesehenen Angaben zu den saldierten Größen nun auch die grundlegenden Annahmen aufzuführen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts der verrechneten Vermögensgegenstände zu Grunde lagen.

2. Rückstellungsbewertung

Das Wahlrecht zur pauschalen Abzinsung der Pensionsrückstellung mit dem Zinssatz, der sich bei Zugrundelegung einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, wurde auf „Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen“ ausgedehnt und gilt damit z.B. auch für Jubiläumsverpflichtungen, Übergangsgeldzahlungen und wohl auch für Altersteilzeitverpflichtungen.

Diskutiert wird derzeit die Frage, ob dieses Vereinfachungswahlrecht unbedingt - also ohne weitere Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse - angewandt werden darf. Für eine unbedingte Anwendung spricht, dass andernfalls keine wesentliche Vereinfachung erreicht werden würde.

3. Wertpapiergebundene Zusagen

Für Altersversorgungsverpflichtungen, deren Versorgungshöhe sich nach dem beizulegenden Zeitwert bestimmter Wertpapiere – z.B. Aktien, Fondsanteile – richtet, ist die Rückstellung künftig mit dem beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit ein ggf. garantierter Mindestbetrag überschritten wird.

Durch diese Vereinfachung ist bei wertpapiergebundenen Zusagen ohne Mindestgarantie nur noch der Zeitwert des Referenzvermögens maßgeblich, wodurch kein versicherungsmathematisches Gutachten mehr für die Rückstellungsermittlung benötigt wird.

Im Falle einer bestehenden Mindestgarantie ist hingegen ein Vergleich zwischen dem Zeitwert des Referenzvermögens und dem garantierten Mindestbetrag erforderlich. Allerdings ist im Gesetz nicht geregelt, wie der garantierte Mindestbetrag bei diesem Vergleich berücksichtigt werden soll. Aus aktuarieller Sicht müsste der Erfüllungsbetrag der Mindestgarantie angesetzt werden.

4. Erstmalige Anwendung und Übergangsregelungen

Verpflichtend sind die Regelungen des BilMoG erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach

dem 31.12.2009 beginnen. Freiwillig können die Vorschriften auch schon auf nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre angewandt werden, jedoch nur insgesamt.

Sofern auf Grund der geänderten Bewertung einer Pensionsverpflichtung eine Zuführung entsteht, kann dieser Betrag über maximal 15 Jahre verteilt werden. Allerdings ist eine willkürliche Ansammlung mittlerweile ausgeschlossen, da eine Mindestansammlung von 1/15 des zuzuführenden Betrags vorgeschrieben ist.

Ist hingegen aufgrund der Bewertungsänderung eine Auflösung erforderlich, so ist der Auflösungsbetrag unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen. Optional darf auch die bisherige Rückstellung beibehalten werden, sofern der Auflösungsbetrag bis zum 31.12.2024 wieder zugeführt werden müsste.

Ob der Unterschiedsbetrag zu Beginn oder zum Ende des Geschäftsjahres der erstmaligen BilMoG-Anwendung zu ermitteln ist, wird im Gesetz nicht festgelegt. Eine Ermittlung zum Geschäftsjahresende ist zwar offenbar zulässig, hat jedoch den Nachteil, dass in diesem Fall der Pensionsaufwand im ersten Geschäftsjahr der BilMoG-Anwendung nicht nach BilMoG-Grundsätzen ermittelt wird.

Versorgungsausgleichsrecht: Gestaltungsspielräume erkennen und nutzen

Nachdem das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs verabschiedet und schließlich am 08.04.2009 verkündet wurde, tritt dies zum 01.09.2009 in Kraft. Somit gilt das neue Versorgungsausgleichsrecht für alle betrieblichen und überbetrieblichen Versorgungswerke.

Für die Unternehmen ergeben sich erhebliche Änderungen und zusätzliche Tätigkeiten. Im Folgenden werden die wichtigsten Neuregelungen kurz vorgestellt.

Kernelement der Reform ist die so genannte interne Teilung. Dies bedeutet, dass zukünftig ein während der Ehezeit aufgebautes Anrecht im jeweiligen Versorgungssystem hälftig zwischen den Ehegatten geteilt wird. Die bislang übliche Verrechnung von Ansprüchen und der Ausgleich derselben über die gesetzliche Rentenversicherung entfallen. Vielmehr muss ein ehezeitbezogener Ausgleichswert ermittelt werden. Aufgrund dessen erhalten die ausgleichsberechtigten, geschiedenen Ehegatten einen eigenen Versorgungsanspruch gegenüber dem jeweiligen Versorgungsträger des Versorgungswerks. Die ausgleichsberechtigten Ehegatten sind wie mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschie-

dene Arbeitnehmer zu behandeln. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Versorgungsanswartschaften des geschiedenen und ausgleichsberechtigten Ehegatten eine vergleichbare Wertentwicklung nehmen wie die des ausgleichsverpflichteten Ehegatten.

Zukünftig werden im Bereich der betrieblichen Altersversorgung auch Kapitalleistungen in den Versorgungsausgleich einbezogen. Diese unterlagen bislang nicht dem Versorgungsausgleich, sondern wurden im Rahmen des Zugewinnausgleichs berücksichtigt.

Versorgungsträger ist im Durchführungsweg der Direktzusage der Arbeitgeber, in allen übrigen Durchführungswegen die jeweilige Versorgungseinrichtung (Unterstützungskasse, Pensionskasse, Pensionsfonds, Lebensversicherungsunternehmen als Risikoträger einer Direktversicherung).

Handlungsalternativen

Den Versorgungsträgern, und hier sind auch die Unternehmen mit Zusagen im Wege der Direktzusage eingeschlossen, kommen jedoch auch Gestaltungsrechte zu:

- Sie können die Versorgung für die geschiedenen Ehegatten auf eine reine Altersrente beschränken.
- Sie können die Anwartschaften der Ehegatten mit den bei der internen Teilung entstehenden angemessenen Teilungskosten belasten.
- Ferner besteht auch die Möglichkeit, eine so genannte externe Teilung herbeizuführen.

Bei einer externen Teilung erfolgt die Teilung außerhalb des Versorgungswerks. Die externe Teilung kann dabei einseitig vom Versorgungsträger verlangt werden, wenn der Ausgleichswert bei einem Rentenbetrag 2 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt (in 2009: 50,40 EUR). Liegt dem Ausgleichswert ein Kapitalwert zugrunde, so befindet sich die Grenze bei 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (in 2009: 6.048.- EUR). In den Durchführungswegen der Direktzusage und der Unterstützungskasse ist das einseitige Teilungsverlangen durch den Versorgungsträger sogar bis zu einem Ausgleichswert als Kapitalwert in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze möglich (in 2009: 64.800.- EUR). Andernfalls kann die externe Teilung nur im Einvernehmen zwischen dem Versorgungsträger und dem ausgleichsberechtigten Ehegatten erfolgen.

In Ausnahmefällen sieht die Reform vor, dass das Familiengericht vom Versorgungsausgleich absehen kann. Diese betreffen eine kurze Ehezeit von bis

zu drei Jahren, eine nur geringfügige Differenz der Ausgleichswerte zwischen gleichartigen Anrechten der Ehegatten sowie kleine Ausgleichswerte.

Auswirkungen beim Versorgungsträger

Die Versorgungsträger sind zukünftig Verfahrensbeteiligte und müssen in diesem Zusammenhang Auskünfte erteilen und gegebenenfalls auch bei Gerichtsterminen erscheinen. Die Berechnung des Ehezeitanteils fällt genauso wie die Unterbreitung eines Vorschlags für den Ausgleichswert in ihre Zuständigkeit. Von der Justiz werden derzeit neue Auskunftsformulare erarbeitet, welche die Versorgungsträger zukünftig verwenden müssen.

Nachdem das Familiengericht die notwendigen Informationen erhalten hat und das rechtskräftige Scheidungsurteil wieder beim Unternehmen ankommt, sind im Rahmen der internen Teilung die neuen geteilten Ansprüche zu ermitteln und zu dokumentieren. Im Falle der externen Teilung ist neben der Reduktion der einzelnen bAV-Zusage des Mitarbeiters der an einen externen Versorgungsträger zu zahlende Ausgleichswert zu ermitteln und zu übertragen.

Die Unternehmen müssen sich frühzeitig mit den vom Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielräumen auseinandersetzen, um diese in Ihrem Sinne zu nutzen und somit eine Ihren Bedürfnissen entsprechende, möglichst gut zu verwaltende Lösung zu erarbeiten und umzusetzen.

Auswirkungen des Flexi II-Gesetzes für Arbeitszeitkonten

In den vergangenen Jahren haben sich die sog. Wertkonten in der betrieblichen Praxis etabliert. Um den bisherigen Rechtsrahmen weiter zu entwickeln und bestehende Schwachstellen zu beheben, hat der Gesetzgeber das „Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze“ (Flexi II-Gesetz) geschaffen. Dieses ist mit dem Großteil seiner Regelungen zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Das Flexi II-Gesetz wird durch ein Rundschreiben der Sozialversicherungsträger und ein BMF-Schreiben flankiert. Insbesondere die hier auszugswise dargestellten Neuerungen machen vielfach Anpassungen bereits vereinbarter Wertkonten-Modelle bzw. ihrer betrieblichen Handhabung erforderlich.

Mit dem Ziel einer Abgrenzung zu anderen üblichen Formen der flexiblen Arbeitszeitgestaltung, wie z.B. Gleitzeit- oder Kurzzeitkonten, deren Ziel insbesondere die flexible Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit ist, wurde nunmehr legal definiert, dass eine Wertguthabenvereinbarung nur vorliegt, wenn der Zweck der Vereinbarung darin besteht, das gebildete Wertguthaben für eine Frei-

stellung von der Arbeitsleistung oder die Verringerung der vereinbarten Arbeitszeit zu entnehmen.

Für diese Wertguthaben sind jetzt auch ohne eine entsprechende arbeitsrechtliche Vereinbarung gesetzliche Verwendungsmöglichkeiten eröffnet, z.B. für eine bezahlte Freistellung im Rahmen von Pflege- oder Elternzeiten. Die Wertguthabenvereinbarung kann zusätzlich vertragliche Verwendungszwecke, z.B. für den Vorruhestand oder Qualifizierungsmaßnahmen, vorsehen, aber auch die gesetzlichen Verwendungsmöglichkeiten ausschließen. Die Möglichkeit zur sozialabgabenfreien Überführung von Wertguthaben in die betriebliche Altersversorgung ist nur noch für Vereinbarungen gegeben, die vor dem 14.11.2008 geschlossen worden sind.

Die Wertguthaben sind nunmehr grundsätzlich in „Geld“ zu führen und für die - bislang frei gestaltbare - Kapitalanlage sind Einschränkungen zu beachten. So gelten die Anlagevorschriften für Sozialversicherungsträger nach dem SGB IV entsprechend, wobei eine Anlage in Aktien oder Aktienfonds bis zu einem Anteil von 20 % zulässig

ist. Eine höhere Quote kann z.B. dann vorgesehen werden, wenn eine Verwendung des Wertguthabens ausschließlich für den Vorruhestand vorgesehen ist. Stets muss aber zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Wertguthabens ein Rückfluss in Höhe der angelegten Beträge gewährleistet sein.

Für Wertguthaben, deren Betrag einschließlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags die im SGB IV verankerte monatliche Bezugsgröße überschreitet, besteht regelmäßig eine Insolvenzschutzpflicht für den Arbeitgeber. Wird ein Insolvenzschutz nicht oder nur unzureichend getroffen, ist die Wertguthabvereinbarung nach Ablauf einer Heilungsfrist unwirksam und das gebildete Wertguthaben aufzulösen. Daneben besteht eine verschuldensabhängige Haftung des Arbeitgebers und seiner

organschaftlichen Vertreter, falls es durch einen unzureichenden Insolvenzschutz zum Verlust oder zur Verringerung von Wertguthaben kommt.

Um zu vermeiden, dass bei einem Arbeitgeberwechsel ein Wertguthaben aufgelöst werden muss, hat der Mitarbeiter gegenüber dem alten Arbeitgeber ein Recht auf Mitnahme des Wertguthabens (Portabilität). Dies setzt voraus, dass der neue Arbeitgeber mit dem Mitarbeiter eine Wertguthabvereinbarung abschließt und mit der Übernahme des Wertguthabens einverstanden ist. Wenn das Wertguthaben einschließlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags einen Betrag in Höhe des Sechsfachen der monatlichen Bezugsgröße übersteigt, ist künftig auch die Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund möglich.

Rechnungszins nach IFRS/US-GAAP in Zeiten der Finanzkrise

Derzeit ist - bedingt durch die anhaltende Finanzkrise - auch bei erstrangigen, festverzinslichen Industrieanleihen („high quality corporate bonds“; Rating AA bzw. Aa nach Standard & Poor's bzw. Moody's), welche zur Ermittlung des Zinssatzes zur Diskontierung der Verpflichtungen bei Bewertungen nach IAS 19 bzw. FAS 87 zugrunde zu legen sind, ein starkes Ansteigen der Risikoaufschläge („spreads“) zu verzeichnen.

Es stellt sich daher die Frage, ob eine solche Zinskurve, die aktuell zu einem erhöhten, stärker risikobehafteten Rechnungszinssatz - und damit zu einem niedrigeren Verpflichtungsausweis - führt, unverändert zu dessen Ableitung herangezogen werden kann und wenn nicht, welche Modifikationen zulässig bzw. geboten sind, um auch den vom jeweiligen Standard geforderten Prinzipien der Konsistenz und Kontinuität des Verfahrens zu genügen und möglichst nach dem Ende der Subprime-Krise im Wesentlichen wieder zu den selben Resultaten ohne Änderung zu gelangen.

Zu dieser Problematik gibt es in der Fachwelt unterschiedliche Auffassungen und Lösungsansätze: neben der Sichtweise, dass die beobachteten Renditen der von den Rating-Agenturen als erstrangige Industrieanleihen eingestuftten Bonds weiterhin als belastbare Basis anzusehen sind, gibt es sowohl den Ansatz, dass die Lastigkeit der Finanztitel („Financials“) durch den Übergang auf ein gegenüber den Titeln der iBoxx-Familie breiteres Universum aus Unternehmensanleihen vermieden werden kann, als auch den Weg der Absenkung der Gewichtung des Finanzbereichs.

Da insbesondere bei einigen dieser Titel gegenüber dem resultierenden Mittelwert im jeweiligen Laufzeitbereich z. T. enorme Renditeabweichungen zu

verzeichnen sind und die Vermutung daher nahe liegt, dass diese Bonds bzw. die emittierenden Unternehmen nicht mehr die entsprechende Bonität aufweisen, ist auch eine Korrektur dergestalt sachgerecht, dass solche Werte bei der Zinsermittlung außer Betracht gelassen werden.

Damit ein derart modifiziertes Verfahren zur Ermittlung des Rechnungszinssatzes aber auch den vom jeweiligen Standard geforderten Prinzipien der Konsistenz und Kontinuität genügt und möglichst nach dem Ende der Finanzkrise im Wesentlichen wieder zu denselben Resultaten ohne Änderung führt, sind allerdings objektive Kriterien zur Antiselektion der Bonds zu definieren. Dies kann beispielsweise erreicht werden, indem man - unabhängig von ihrer Sektorzugehörigkeit - alle Titel, deren (positive oder negative) Renditedifferenz mehr als die doppelte Standardabweichung vom im jeweiligen Laufzeitband resultierenden Mittelwert beträgt, für Zwecke der Entwicklung der maßgeblichen Zinsstrukturkurve eliminiert.

Des Weiteren ist nicht zuletzt aufgrund der aktuell teilweise inversen Zinsstruktur darauf zu achten, dass ein Ablesen des Zinssatzes aus der resultierenden Zinsstrukturkurve bei der mittleren Verpflichtungsdauer des Bestands (sog. einfaches Durationsverfahren) zu einem nicht zutreffenden einheitlichen Rechnungszinssatz führen kann. Daher sind diesbezüglich ggf. Zusatzauswertungen zumindest unter Verwendung von Mustercashflows (modifiziertes Durationsverfahren) oder aber - was den tatsächlichen Gegebenheiten des betreffenden Unternehmens sowie den Definitionen der Standards noch besser entspricht - unter Zugrundelegung des zu erwartenden tatsächlichen Zahlungsprofils (exaktes sowie modifiziertes Cashflow-Matching Verfahren) in Betracht zu ziehen.